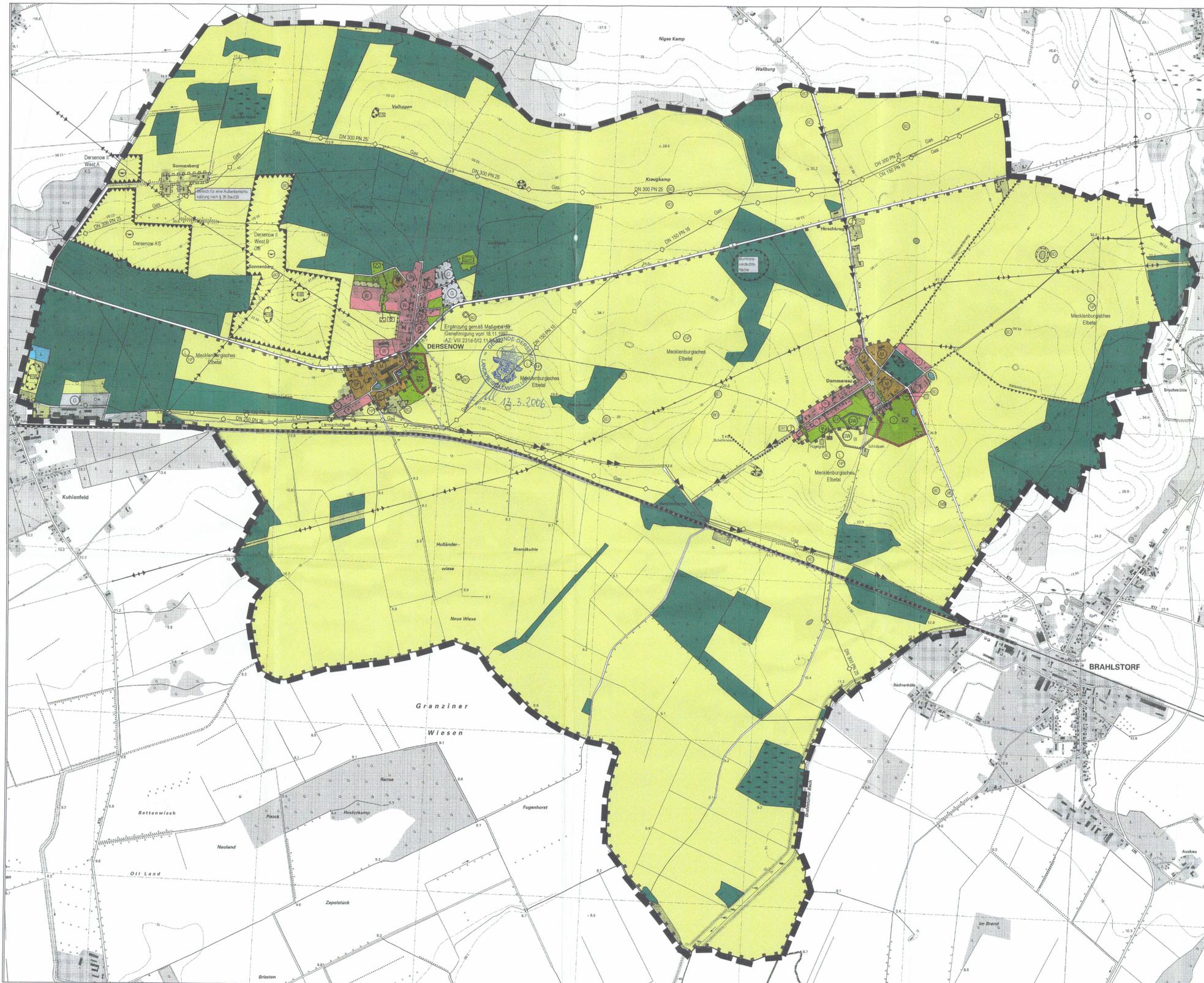


# GEMEINDE DERSENOW Flächennutzungsplan

Planzeichnung (Teil A)  
Maßstab 1: 10.000



## Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - (W) Wohnbaufläche
  - (M) Gemischte Bauflächen
  - (G) gewerbliche Bauflächen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Sport und Spiel (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - (F) Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
  - (S) überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Gemeindeverbindungsstraßen
  - Fuß- und Radwege
  - Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
  - Flächendarstellung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
  - Elektrische Freileitung
  - Abwasserdruckleitung
  - unterirdische Ferngasleitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
  - Grünflächen
  - Zweckbestimmung:
    - Parkanlage
    - Sportplatz
    - Friedhof
    - Spielplatz
    - Dauerklettergarten
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
  - Wasserflächen
  - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Trinkwasserschutzgebiet, Zone II und III (F)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)**
  - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungen, Regelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes:
    - Biotope
    - Naturschutzgebiet
    - Naturpark
    - Naturdenkmal
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
  - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
  - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 4 und 6 BauGB)
  - ehemalige Hausnummern
- Nachrichtliche Darstellung**
  - BD Bodendenkmal
- Darstellung ohne Normcharakter**
  - vorhandene Bebauung
  - Abgrenzung der Ortslagen, die aus dem LSG herausgehoben wurden und nur noch Bestandteil des Naturparks "Mecklenburgisches Ebnat" sind
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Ortsdurchfahrts



## Präambel zum Flächennutzungsplan

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) und in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde DerseNOW den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht, festgesetzt.  
DerseNOW, den 13.03.2006  
Der Bürgermeister

## Kartengrundlage

Topographische Karte 1: 10.000 / AS  
Herausgeber: Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern

## Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.11.1990 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit Schreiben vom 08.04.1991 und erneut am 07.11.2005 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine öffentliche Erläuterung am 13.05.1991 und anschließende öffentliche Planauslegung vom 09.11.1992 bis zum 14.12.1992 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die benachteiligten Gemeinden sind mit Schreiben vom 01.11.1991 und vom 18.12.1995 sowie erneut am 07.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.01.1995 und am 21.09.2005 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben in der Zeit vom 20.12.1995 bis zum 26.01.1996 und vom 11.11.2005 bis zum 12.12.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.04.1997 und am 07.11.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Für die Verfahrensmerkmale 1 bis 6.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in ihrer Sitzung am 10.04.1997 und am 01.03.2006 beschlossen und erneut zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht.
- Eine Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes (Stand 10.04.1997) bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde durch waltungsgebundene Bescheid am 21.09.2005 der geltenden Flächennutzungspläne und den geltenden Erläuterungsberichten erneut zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt.
- Die Gemeindevertretung ist mit Beschluss vom 21.09.2005 den Maßgaben und Auflagen der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.11.1997, Az.: V02316/512/11-54022 begeben. Für die Verfahrensmerkmale 7 bis 11.
- Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.2006, Az.: V02316/512/11-54022 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. (F) (K) Für die Verfahrensmerkmale 12 bis 16.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch waltungsgebundene Bescheid der Gemeindevertretung vom 27.06.2006 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.2006 bestätigt. DerseNOW, den 27.06.2006 Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wird hiermit ausgefertigt. DerseNOW, den 30.06.06 Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Beschwerdefristen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 07.07.2006 mit Ablauf des 06.07.2006 eingewiesen worden. DerseNOW, den 07.07.2006 Der Bürgermeister
- Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. DerseNOW, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden. DerseNOW, den (Siegel) Der Bürgermeister

1. Ausfertigung  
Kopie

Übersichtsplan

GEMEINDE DERSENOW  
LANDKREIS LUDWIGSLUST  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Maßstab: 1: 10.000  
Planstand: 01. März 2006